

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Trittau Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Trittau vom 24.09.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 der Hauptsatzung des Amtes Trittau vom 18.12.2014 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 10 a Amtsordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzielle Angelegenheiten einschließlich Vorbereitung des Haushaltes, Grundstücks- und Planungsangelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern des Amtsausschusses und Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

b) Personal- und Sozialausschuss

Aufgabengebiet: Zustimmung zu Personalangelegenheiten der Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Trittau, Gesundheitspflege, Förderung und Pflege sozialer Einrichtungen, Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten.

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern des Amtsausschusses und Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Die Zahl der Bürge-

rinnen und Bürger darf die Zahl der Mitglieder des
Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

c) Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 12.02.2019, Az.: 14/082-30/11/0, erteilt.

Trittau, den 28.02.2019

(Ulrich Borngräber)
Amtsvorsteher